

Entscheidungsanmerkung

Zahlungsverweigerung des Leasingnehmers und mängelbedingter Rücktritt vom Kaufvertrag

Auch unter der Geltung des modernisierten Schuldrechts ist der Leasingnehmer, der wegen eines Mangels der Leasingssache gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat, erst dann zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten berechtigt, wenn er aus dem erklärten Rücktritt klageweise gegen den Lieferanten vorgeht, falls der Lieferant den Rücktritt vom Kaufvertrag nicht akzeptiert (im Anschluss an BGHZ 97, 135). (Amtlicher Leitsatz)

BGB §§ 535, 537

BGH, Urt. v. 16.6.2010 – VIII ZR 317/09 (KG, LG Berlin)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Die Entscheidung behandelt eine Grundfrage der Sachmängelgewährleistung beim Finanzierungsleasing, die sich ohne weiteres zum Gegenstand einer Prüfungsaufgabe machen lässt. Der Leasingvertrag enthält üblicherweise einen Ausschluss der (mietrechtlichen) Haftung des Leasinggebers für Sachmängel, wobei dieser im Gegenzuge seine Mängelrechte aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Lieferanten an den Leasingnehmer abtritt (sog. leasingtypische Abtretungskonstruktion). Danach ist der Leasingnehmer beim Offenbarwerden von Sachmängeln grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Leasinggeber die Zahlung der Leasingraten zu verweigern, sondern hat sich aus abgetretenem Recht an den Lieferanten zu halten. Wird der Kaufvertrag allerdings rückabgewickelt, so entfällt nach ständiger Rechtsprechung rückwirkend die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag.² Vor diesem Hintergrund stellte sich im Streitfall die für das neue Schuldrecht bislang noch nicht höchstrichterlich geklärte Frage, ab welchem Zeitpunkt der Leasingnehmer bei mängelbedingtem Rücktritt vom Kaufvertrag die Zahlung gegenüber dem Leasinggeber verweigern darf.

2. Zum alten Schuldrecht hatte der BGH entschieden, dass der Leasingnehmer im Verhältnis zum Leasinggeber die Zahlung der Leasingraten ab Erhebung der Wandelungsklage gegenüber dem Lieferanten verweigern dürfe.³ Allerdings war die Wandelung nach § 465 BGB a.F.⁴ anders als heute

¹ Die Entscheidung ist unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=553f6aaeac3ac43c7bb7e133c728af5c&nr=52601&pos=0&anz=1> abrufbar (26.7.2010).

² Grundlegend. BGHZ 68, 118, 126 = NJW 1977, 848; weitere Nachweise auch zum Literaturstand bei Koch, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, Leasing Rn. 100, Fn. 424.

³ BGHZ 97, 135 (141 ff.) = NJW 1986, 1744.

⁴ Die Vorschrift lautete: „Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.“

das Rücktrittsrecht nach §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5 BGB nicht als einseitiges Gestaltungsrecht, sondern als Anspruch ausgestaltet. Der Kaufvertrag wurde erst mit dem ggf. klageweise zu erzwingenden Vollzug der Wandelung in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt. Da der Käufer nach neuem Schuldrecht keiner Zustimmung des Lieferanten mehr bedarf, um die Stornierung des Kaufvertrages zu bewirken, wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass bereits mit der einseitigen Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Leasingnehmer die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag entfalle und der Leasingnehmer damit unabhängig von einer Klage gegen den Lieferanten berechtigt sei, die Zahlung der Raten an den Leasinggeber zu verweigern.⁵ Der BGH ist dem in der vorliegenden Entscheidung nicht gefolgt, sondern hat sich den Stimmen angeschlossen, die für eine Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung auch unter dem neuen Schuldrecht plädieren.⁶

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der BGH stellt zur Begründung seiner Auffassung maßgeblich auf die „leasingtypische Interessenlage“ ab.⁷ Die Ersetzung der Wandelung durch den Rücktritt im Gewährleistungsverhältnis Leasingnehmer/Lieferant habe keine Auswirkungen auf die Interessenlage im Verhältnis Leasinggeber/Leasingnehmer. Denn ob die Rücktrittserklärung des Leasingnehmers die Umgestaltung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt in ein Rückgewährschuldverhältnis und damit zugleich den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages bewirke, müsse, wenn der Lieferant den Rücktritt nicht akzeptiere, gerichtlich geklärt werden und stehe daher – ebenso wie der Vollzug der Wandelung nach altem Recht – erst mit der Rechtskraft des Urteils im Gewährleistungsprozess gegen den Lieferanten fest. Diesen Prozess zu führen sei nach der durch den Gewährleistungsausschluss und die Abtretung der Mängelrechte gegen den Lieferanten gekennzeichneten leasingtypischen Interessenlage Sache des Leasingnehmers. Ein Recht zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten sei daher schon, aber auch erst dann zuzugestehen, wenn der Leasingnehmer gegen den Lieferanten klageweise vorgehe.

2. a) Die Entscheidung begegnet Bedenken, verwischt sie doch die Grenze zwischen dem materiellen Recht und seiner prozessualen Durchsetzung. Zwar ist zuzugeben, dass es für

⁵ Löbbe, BB 2003 Beil. 6, 7 (11); Arnold, in: Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt (Hrsg.), Das neue Schuldrecht in der Praxis, 2002, S. 589 (S. 606); Gebler/Müller, ZBB 2002, 107 (113); Gsell, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, § 320 Rn. 28; weitere Nachweise bei Koch (Fn. 2), Leasing Rn. 104, Fn. 443.

⁶ In diesem Sinne bereits OLG Karlsruhe ZGS 2007, 277; ebenso die wohl überwiegende Kommentarliteratur, vgl. nur Weidenkaff, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Aufl. 2010, Einf. v. § 535 Rn. 58; Stoffels, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2004, Leasing Rn. 244; Koch (Fn. 2), Leasing Rn. 104; Jendrek, in: Erman, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 2008, Anh. zu § 535 Rn. 32.

⁷ Vgl. unter II. 1. d) cc) der Entscheidungsgründe.

den Leasinggeber misslich ist, wenn der Leasingnehmer unabhängig von einer Klage gegen den Lieferanten die Zahlung der Leasingraten verweigern darf. Denn zum einen wird der Leasinggeber häufig kaum beurteilen können, ob die gerügten Mängel tatsächlich vorliegen,⁸ und zum andern wird ein Leasingnehmer, der keine Leasingraten mehr leistet, typischerweise kaum noch Interesse daran haben, die Rückabwicklung des Kaufvertrages gegenüber dem Lieferanten gerichtlich durchzusetzen.⁹ Legt man allerdings die – vom BGH offenbar geteilte¹⁰ – Prämisse zugrunde, dass bereits die auf den Kaufvertrag bezogene wirksame Rücktrittserklärung die Geschäftsgrundlage für den Leasingvertrag entfallen lässt, so steht *materiellrechtlich* sehr wohl schon mit dieser einseitigen Ausübung des Rücktrittsrechts fest, dass der Leasingnehmer die fälligen und erst recht die noch nicht fälligen Leasingraten nicht mehr zu entrichten braucht.¹¹ Auf die gerichtliche Geltendmachung der Vertragsstornierung kommt es anders als nach altem Recht für die *materiellrechtliche* Umwandlung des Kaufvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis eben nun einmal nicht mehr an.

Will man wie der BGH den Leasingnehmer gleichwohl bis zur gerichtlichen Geltendmachung der Rückabwicklung gegenüber dem Lieferanten daran hindern, sich im Verhältnis zum Leasinggeber auf die materiellrechtliche Lage zu berufen, so bedarf dies einer rechtlichen Grundlage. Dagegen vermag ein bloßer Verweis auf die „leasingtypische Interessenlage“ nicht zu genügen und dies umso weniger, als der Leasinggeber es doch in der Hand hat, eine entsprechende Klausel in den Leasingvertrag aufzunehmen, die anordnet, dass der Leasingnehmer einen mangelbedingten Wegfall der Geschäftsgrundlage erst geltend machen darf, wenn er den Lieferanten verklagt hat. Bemerkenswert ist nun, dass der

Leasingvertrag im Streitfall offenbar durchaus eine dahin zu verstehende Klausel enthielt, der BGH seine Entscheidung darauf jedoch nicht maßgeblich stützt.¹²

b) Problematisch erscheint schließlich, dass der BGH ein Recht zur *vorläufigen* Einstellung der Zahlung der Leasingraten annimmt.¹³ Dies in doppelter Hinsicht. Da die Umwandlung des Kaufvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis und damit auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages anders als nach altem Recht bereits mit der einseitigen Rücktrittserklärung bewirkt wird, darf die Zahlung der Leasingraten bereits ab diesem Zeitpunkt endgültig verweigert werden, wenn nur die Rücktrittsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen, mag dies auch erst anschließend gerichtlich festgestellt werden. Umgekehrt besteht – auch wenn sich dies erst später klärt – nicht einmal ein vorläufiges Weigerungsrecht, falls die Klage des Leasingnehmers gegen den Lieferanten sich als unberechtigt erweist, weil die Leasingssache entgegen der Behauptung des Leasingnehmers einwandfrei ist.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg

⁸ Darauf verweist etwa *Löbbe*, BB 2003 Beil. 6, 7 (11); vgl. aber BGH NJW 1986, 1744 (1745), wo der BGH unter II. 3. c) bb) für das alte Recht betont, dass es aufgrund der Unabhängigkeit der Mängelgewährleistung von der Kenntnis oder vom Verschulden des Verkäufers oder Vermieters für den Zahlungsanspruch des Leasinggebers bis zur Klärung des Wandelungsrechts auf die angeblich bessere Beurteilungsmöglichkeit des Leasingnehmers nicht ankomme.

⁹ So offenbar das KG (Berlin) in dem der vorliegenden Entscheidung vorausgegangenem Berufungsurteil, zitiert nach I. 2. der Entscheidungsgründe des aktuellen Urteils des BGH.

¹⁰ So betont der Senat unter II. 1. d) bb) der Entscheidungsgründe ausdrücklich, dass „der Kaufvertrag über das Leasingobjekt bereits mit dem Zugang der rechtsgestaltenden Rücktrittserklärung des Leasingnehmers beim Lieferanten in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt [wird] mit der Folge, dass zugleich rückwirkend die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags entfällt“.

¹¹ Dass der Leasingnehmer lediglich von seiner künftigen Ratenzahlungspflicht befreit wird, nehmen entgegen dem BGH diejenigen an, die ihm wegen § 313 Abs. 3 S. 2 BGB nur ein ex nunc wirkendes Recht zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages zubilligen wollen, vgl. nur *Arnold*, (Fn. 5), S. 589, 606 ff.; *Löbbe*, BB 2003 Beil. 6, 7 (13 f.); weitere Nachweise bei *Koch* (Fn. 2), Leasing Rn. 100.

¹² So lautete Ziffer XIII.4. des Vertrages (vgl. den Tatbestand des Urteils): „Rücktritt: Erklärt der LN aufgrund eines Fahrzeugmangels den Rücktritt und ist der ausliefernde Händler zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet [...]“. Weiter enthielt der Vertrag unter Ziffer XIII. 6. die Regelung eines Zurückbehaltungsrechts, die jedoch nur diejenigen Leasingraten erfasste, die nach der Ablehnung des Rückabwicklungsverlangens des Leasingnehmers durch den Lieferanten fällig wurden. Jedoch hatte die Leasinggeberin einen Verzug der Leasingnehmerin mit Raten geltend gemacht, die bereits vor deren Rücktrittserklärung fällig geworden waren, s. unter II. 1. a) der Entscheidungsgründe; s. auch die vorhergehende Fn.

¹³ Vgl. unter II. 1. d) cc) der Entscheidungsgründe (Hervorhebung nur hier durch die *Verf.* der Anmerkung).